

Zeitschrift: Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 25 (1999)

Heft: 2

Vorwort: Flexible Sanktionen?

Autor: Kunz, Karl-Ludwig

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

EDITORIAL

Flexible Sanktionen?

In der Debatte um die Neugestaltung der Sanktionen, dem Kernstück der Revision des allgemeinen Teils des StGB, sind die Fronten verhärtet. Für diejenigen, die sich als Vertreter der Strafrechtspraxis und der Volksmeinung verstehen, gehen die Reformpläne viel zu weit. Die offiziellen Promotoren der Reform sehen sich dadurch in die Defensive gedrängt, nicht weil sie die Kritik, die weitgehend ohne Gegenvorschläge und teilweise wenig sachlich daherkommt, als begründet ansehen, sondern weil sie das politische Gewicht der Kritiker bei einem drohenden Referendum zu fürchten haben. Da liegt es nahe, auf einen Kompromiss einzuschwenken, der am geltenden Sanktionenrecht möglichst wenig ändert und stattdessen die Flexibilität beim Sanktionsvollzug erhöht.

Die Idee einer Sanktionenreform ohne Änderung des Gesetzes ist in der Schweiz nicht neu: Längst sind Spielräume eröffnet, um verhängte unbedingte Freiheitsstrafen faktisch als Alternativsanktionen in Halbgefängenschaft, gemeinnütziger Arbeit oder nunmehr in Hausarrest zu vollziehen. Zudem werden die Fälle, welche noch zur gerichtlichen Beurteilung in einer Hauptverhandlung gelangen, durch Einstellungsentscheidungen nach Opportunität (soweit kantonal zulässig) und durch vereinfachte schriftliche Verfahrenserledigungen mit beschränkten Sanktionsmöglichkeiten gefiltert. In Bereichen wie dem Umweltstrafrecht ist das *plea bargaining* längst Praxis. All dies lässt sich noch beträchtlich ausweiten, indem höhere Freiheitsstrafen für alternativ vollziehbar erklärt werden, der künftige eidgenössische Strafprozess ein (gemässigtes?) Opportunitätsprinzip bundesweit vorschreibt und einzelne Straftaten wie Drogenkonsum und Ladendiebstahl nach niederländischem Vorbild überhaupt nur noch nach Opportunität verfolgt werden. Auf derselben Linie liegen Gesetzesvorschläge, welche den tatrichterlichen Entscheidungsspielraum erweitern, wie die teilbedingte Freiheitsstrafe (*sursis partiel*) dies tut.

Die «elastische» Reform über Vollzugslösung, Opportunität und Dehnung des Rechtsfolgespielraums hat nicht nur den höchst praktischen Vorzug, das aufwendige Prozedere des Gesetzgebungsverfahrens mit ungewissem Ausgang zu ersparen. Diese Reform ist auch konsensfähiger als eine grundlegende Neugestaltung der Sanktionen, weil sie die rechtsanwen-

denden Instanzen nicht durch Vorschriften bindet, sondern weitgehend ergebnisoffen bleibt: Jeder glaubt insgeheim, sie künftig in seinem Sinne praktizieren zu können.

Was spricht also gegen flexible Sanktionen? Die «Vollzugslösung» umgeht Parlament und Volk bei der Konkretisierung der staatlichen Strafbefugnis, die in ihrer gesellschaftspolitischen Brisanz zwingend «vors Volk» gehört. Rechtsstaatlich ist die Flexibilisierung der Sanktionen bedenklich. Das verfassungsmässige Prinzip «Keine Strafe ohne Gesetz!» verlangt eine grösstmögliche Bestimmtheit nicht nur der gesetzlichen Tatbestände, sondern auch der bei ihrer Erfüllung vorgesehenen Rechtsfolgen, weil ansonsten die Tatbestandsbestimmtheit leeres Papier bliebe. Flexible Sanktionen mindern die Berechenbarkeit und Gleichförmigkeit der Sanktionspraxis. In einem föderalen Staat mit grosser kultureller Eigenheit der Regionen fördern sie ein Wirrwarr von höchst unterschiedlichen Sanktionierungsvorstellungen, die kaum über den eigenen Gerichtsbezirk hinaus gelten.

Wer den eingeschlagenen Weg wirklich beschreiten möchte, sollte sich klar sein, wohin er letztlich führt: Zu unbestimmten Strafen, deren effektive Dauer von der Bewährung des Verurteilten im Vollzug abhängt, und zu einer Einstellungs- oder gar Sanktionierungskompetenz der Polizei (letztere soeben von der deutschen Bundesregierung vorgeschlagen). Wem dies aus den U.S.A. bekannt vorkommt, wird auch wissen, dass dort inzwischen das Pendel ins andere Extrem ausgeschlagen ist: *Sentencing guidelines, mandatory prison terms* und *three strikes*-Gesetzgebung sind überzogene Antworten auf überzogene Flexibilisierungen der Sanktionen. Wollen wir auch in der Schweiz eine solche Pendelpolitik?



Karl-Ludwig Kunz